



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS-)

vom 5. Dezember 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) sowie der zwischen der Stadt Langenzenn und dem Markt Cadolzburg geschlossenen Zweckvereinbarung vom 14.12.1981/08.01.1982 erlässt die Stadt Langenzenn folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 5),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,



- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - e) im Fall des § 6 Abs. 4 Nr. 11 mit der Beisetzung der Urne in der Urnennische.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühren, allgemein

- (1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
- (2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht mit den Jahren der Ruhezeit bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhezeit erhoben.
- (4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

§ 5 Grabgebühr

(1)		Die Grabgebühr bei Reihengräbern (§ 11 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	31,20 €
	b)	eine Einzelgrabstätte für Personen über zehn Jahre	65,43 €
(2)		Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab (§ 12 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	ein Einfachwahlgrab	81,03 €
	b)	ein Doppelwahlgrab	162,06 €
	c)	ein Sonderwahlgrab bis zu 1,00 Meter Breite	81,03 €
	d)	für die darüber hinaus gehende Breite von je angefangenen 10 cm	8,10 €
(3)		Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenbeisetzungsstätte (§ 13 FBestS) beträgt pro Grabstätte und Jahr der Ruhezeit für	
	a)	ein anonymes Urnenerdgrab	17,55 €
	b)	ein teilanonymes Urnenerdgrab	31,69 €
	c)	ein Urnenbaumgrab	123,34 €
	d)	ein Urnenerdgrab	79,73 €
	e)	ein Urnenerdgrab im Urnenhain	79,73 €



	f)	ein Urnenerdgrab in einer Urneninsel	79,73 €
	g)	eine Nische in einer Urnenwand	121,36 €
(4)		Soweit Streifenfundamente bereits durch die Stadt errichtet wurden, erhöht sich die Grabgebühr	
	a)	für ein Einzelgrab um	100,00 €
	b)	für ein Doppelwahlgrab um	200,00 €
(5)		Die Gebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung (§ 13 Abs. 7 FBestS) beträgt neben den Grabgebühren für eine Erneuerung und Verlängerung des Grabrechts	250,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Entgelte für

- a) das Reinigen, Ankleiden und Waschen der Leiche (Leichenbesorgung),
- b) die Einsargung der Leiche,

sind an das durchführende Bestattungsinstitut und beauftragte Personen zu entrichten.

(2) Die Entgelte für

- a) die Verbringung der Leiche in das Leichenhaus,
- b) die Überführung vom Leichenhaus nach auswärts,

sind an das den Transport durchführende Bestattungsinstitut zu begleichen.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des gemeindeeigenen Leichenhauses beträgt

a)	allgemein	150,00 €
	und zuzüglich je angefangenen Aufbewahrungstag und ermäßigt sich	79,55 €
b)	für Totgeburten	60,00 €
c)	für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen	31,82 €

(4) Die Gebühr für die 1 ½ stündige Benutzung einer gemeindeeigenen Aussegnungshalle beträgt
77,32 €

und erhöht sich für jede weitere angefangene ½ Stunde um jeweils
25,00 €

(5) Für die Grabfertigung (Ausschachten, Erdbestattung und Schließen des Grabes), sowie für Ausgrabungen, Umbettungen und Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:



1.		Gebühr für die Fertigung eines Grabes	
	a)	bis 1,00 m tief	224,65 €
	b)	bis 1,80 m tief	239,53 €
	c)	bis 2,60 m tief	276,71 €
2.		Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt	140,00 €
3.		Gebühr für das Öffnen eines Grabes, die Beisetzung einer Urne, das Schließen eines Grabes	217,22 €
4.		Gebühr für das Öffnen eines Grabes, die Beisetzung einer Urne, das Schließen eines Grabes außerhalb der üblichen Zeit	150,00 €
5.		Gebühr für die Ausgrabung von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	aus einer Tiefe von 1,00 m	320,00 €
	b)	aus einer Tiefe von 1,80 m	385,00 €
	c)	aus einer Tiefe von 2,60 m	430,00 €
		Für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von sechs Monaten bis acht Jahren nach dem Tode wird ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
6.		Gebühr für die Ausgrabung von Gebeinen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	aus einer Tiefe von 1,00 m	320,00 €
	b)	aus einer Tiefe von 1,80 m	385,00 €
	c)	aus einer Tiefe von 2,60 m	430,00 €
7.		Gebühr für die Wiederbeisetzung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
	a)	in einer Tiefe von 1,00 m	170,00 €
	b)	in einer Tiefe von 1,80 m	220,00 €
	c)	in einer Tiefe von 2,60 m	260,00 €
8.		Gebühr für die Wiederbeisetzung von Gebeinen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	
		in einer Tiefe von 0,80 m (Kinder)	150,00 €
		in einer Tiefe von 1,00 m (Erwachsene)	150,00 €
9.		Gebühr für das Umbetten einer Leiche	
	a)	in einen Sarg für Kinder (bis 10 Jahre)	150,00 €
	b)	in einen Sarg für Erwachsene	150,00 €
10.		Gebühr für das Umbetten von Gebeinen in einen Behälter	150,00 €
11.		Gebühr für die Ausgrabung von Urnen	150,00 €
12.		Gebühr für die Entnahme von Urnen aus der Urnenwand bei Ablauf des Nutzungsrechts und Beisetzung	120,00 €
13.		Gebühr für das Öffnen einer Gruft, das Stellen von Särgen und die Schließung und Abdichtung des Verschlusses	220,00 €
14.		Gebühr für den Einsatz eines Kompressors je angefangene ½ Stunde	50,00 €
15.		Gebühr für den Kreuzträger	30,00 €
16.		Gebühr pro Sargträger	30,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Gebühren werden nach der jeweiligen Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der



Stadt Langenzenn (Kostensatzung) erhoben. In Ergänzung hierzu werden sonstige Gebühren wie folgt festgesetzt:

1.	Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung und Ausgrabung	30,00 €
2.	Erlaubnisgebühr für die Bestattung von Personen, die bei ihrem Tode ihren Aufenthalt nicht in Gemeindeteile der Stadt Langenzenn und im Gemeindeteil Roßendorf des Marktes Cadolzburg hatten	30,00 €
3.	Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausfertigung der Graburkunde jeweils	30,00 €
4.	Verkehrssicherungsmaßnahmen bei Grabmälern (§ 22 Abs. 4 FBestS)	80,00 €
5.	Dekoration der Aussegnungshalle (Grundausstattung, mit Kerzen)	50,00 €
6.	Benützung des Sargwagens	30,00 €
7.	Benützung des Kranzwagens	30,00 €
8.	Entgelt für die Wasserabgabe pro Jahr:	
	a) für ein Doppelwahlgrab oder ein Sonderwahlgrab	6,00 €
	b) für alle übrigen Gräber und Urnennischen	3,00 €
	Die Gebühr für die Wasserabgabe wird für die gesamte Laufzeit der Grabnutzung im Voraus erhoben. Sie wird mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe fällig.	
9.	Gebühr für das Entfernen von Kränzen und Blumenschmuck bei Baumgräbern, anonymen und teilanonymen Urnengräbern	30,00 €
10.	Gebühr für das Verbringen der Trauerfloristik von der Aussegnungshalle an das Grab pro angefangener ¼ Stunde	25,00 €
11.	Gebühr für das Abräumen des Grabes zur Vorbereitung der Graböffnung pro angefangener ¼ Stunde und Person	25,00 €
12.	Grab-Laufroste aus Metall	30,00 €
13.	Garnitur zur Grabausflorung	30,00 €
14.	Erdhügelmatte	30,00 €

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langenzenn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung - FGebS-) vom 23. Februar 2011, außer Kraft.



Langenzenn, den 5. Dezember 2018
STADT LANGENZENN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Habel'.

Habel
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Bekanntmachung am 13.12.2018
Inkrafttreten am 01.01.2019